

Statut der Diözesanen Arbeitsstelle für Jugendseelsorge des Bistums St. Gallen (DAJU) und der Diözesanen Kommission für Jugendseelsorge

Die **Diözesane Arbeitsstelle für Jugendseelsorge (DAJU)** geht zurück auf ein Postulat des Seelsorgerates des Bistums St. Gallen aus dem Jahre 1973. Das von der Jugendseelsorge-Tagung 1988 verabschiedete Jugendpastoralkonzept griff dieses Postulat erneut auf. Nach der Vernehmlassung und Auswertung dieses Konzeptes empfahl die Pastoralplanungskommission dem Bischöflichen Ordinariat die Schaffung dieser Stelle.

Name und Natur (Art. 1)

Die Errichtung der **Diözesanen Arbeitsstelle für Jugendseelsorge** erfolgte auf Grund des Beschlusses des Bischöflichen Ordinariats vom 23. August 1990 und des Katholischen Kollegiums vom 13. November 1990. Die DAJU ist eine Institution im Dienste des Bistums St. Gallen.

Zweck (Art. 2)

Die DAJU unterstützt subsidiär die **kirchliche Jugendseelsorge** in Pfarreien und Regionen.

Sie setzt sich ein für die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Jugendseelsorger/innen, für die Beratung und die Begleitung von Verantwortlichen in der Jugendseelsorge und für die Durchführung diözesaner Projekte. Die DAJU arbeitet mit den kirchlichen Jugendverbänden zusammen.

Anstellung und Finanzierung (Art. 3)

Die Anstellungsbedingungen für die Stelleninhaber werden vom Bischöflichen Ordinariat in einem Arbeitsvertrag festgelegt. Ein **Pflichtenheft** ist Bestandteil dieses Arbeitsvertrages. Arbeitsvertrag und Pflichtenheft bedürfen der Genehmigung des Administrationsrates.

Die **Finanzierung der DAJU** erfolgt durch den Kath. Konfessionsteil aufgrund der Kreditbeschlüsse des Katholischen Kollegiums. Zuhanden des Bischöflichen Ordinariats und des Administrationsrates erstellt die DAJU ein jährliches **Budget**.

Die Stelleninhaber/innen werden vergleichbaren kirchlichen Einsätzen entsprechend und unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit besoldet.

Die Spesenentschädigung (für Bahn, Auto, Fortbildung) ist gleich geregelt wie bei den übrigen Diözesanen Stelleninhaber/innen. Nähere Bestimmungen sind in

den Arbeitsverträgen festgehalten.

Einsetzung (Art. 4)

Die **Einsetzung** der Diözesanen Jugendseelsorger/innen erfolgt aufgrund der Bischöflichen Beauftragung.

Rechnungsführung (Art. 5)

Die Rechnung der DAJU wird durch die Katholische Administration St. Gallen geführt. Die Rechnungsprüfung wird durch die kollegienrätliche Geschäftsprüfungskommission vorgenommen.

Diözesane Kommission für Jugendseelsorge (Art. 6)

Der DAJU steht die **Diözesane Kommission für Jugendseelsorge** als Fachkommission zur Seite. Sie wird vom Bischöflichen Ordinariat gewählt. Ihr **gehören an**: Vertreter des Ordinariats, des Administrationsrats, Vertreter des Katholischen Kollegium, der regionalen, pfarreilichen und verbandlichen Jugendseelsorge.

Die Kommission für Jugendseelsorge hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

- a) Sie befasst sich mit den **Fragen der Jugendseelsorge**.
- b) Sie legt in Zusammenarbeit mit der DAJU die **Schwerpunkte** der Arbeit fest.
- c) Sie unterstützt und begleitet die Arbeit der DAJU und bespricht mit der DAJU die anstehenden Fragen und Aufgaben.
- d) Sie reicht dem Ordinariat **Wahlvorschläge** für die DAJU ein.

Die Bestimmungen dieser Richtlinien wurden für das Bistum St. Gallen in Kraft gesetzt am 13. Dezember 1993.

St. Gallen, 27. März 1991

+ Otmar Mäder
Bischof von St. Gallen

St. Gallen, 19. März 1991 genehmigt,

Namens des Katholischen Administrationsrates

Der Präsident:

Dr. Remigius Kaufmann

Der Aktuar:

Ruedi Würmli